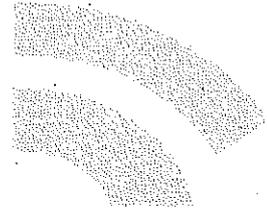




MOBILE BERATUNG IN THÜRINGEN
FÜR DEMOKRATIE – GEGEN RECHTSEXTREMISMUS



Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie - Gegen Rechtsextremismus
Schillerstraße 44 – 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/928

zu Drs. 7/897/1928

zum Themenkomplex
"Demokratienschutz"

Mobile Beratung in Thüringen
Für Demokratie – Gegen
Rechtsextremismus
Schillerstraße 44,
99096 Erfurt
Fon:

www.mobit.org

Erfurt, den 10.12.

Stellungnahme MOBIT e.V. und Thüringer Bündnisse, Netzwerke und Initiativen gegen Rechts zum Themenkomplex: „Extremismusklausel/ Staatsziele ‚Antifaschismus, Antirassismus, gegen Antisemitismus‘ und Staatsschutzklausel/ Erweiterung Art. 83 Thüringer Verfassung (Demokratienschutz)“

Die vorliegende Stellungnahme wurde gemeinsam mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft, der Thüringer Bündnisse, Netzwerke und Initiativen gegen Rechtsextremismus und MOBIT e.V. verfasst.

Wir befürworten die Aufnahme einer Klausel in die Thüringer Verfassung, durch die der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne eines auf Menschenrechten basierenden und gegen den Faschismus und dessen Wiederbelebung gerichteten Wertesystems präzisiert wird. Gegenwärtig verstärkt sich der Eindruck, dass die Vereinbarung eines antifaschistischen gesellschaftlichen Konsenses zunehmend in die Ferne rückt. Es braucht eine klare Haltung in der Gesellschaft gegen Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit. Stattdessen erleben wir große Verunsicherung und Kriminalisierung antifaschistischen Engagements. Diejenigen, die sich für Menschenrechte, für eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft und gegen Rechtsextremismus einsetzen geraten unter Druck. Ob durch physische und psychische Gewalt auf der Straße, Anfeindungen im Netz oder Druck aus den Parlamenten: die demokratische Zivilgesellschaft wird bedrängt. Noch immer lähmt die Gleichsetzung der Abwehr von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus mit Rechtsextremismus auf Grundlage der völlig überholten Extremismustheorie zivilgesellschaftliches Engagement. Gleichzeitig erleben wir immer wieder wie versucht wird, menschenfeindliche Äußerungen zu enttabuisieren und zu normalisieren. Diese Strategie hat Erfolg: menschenfeindlichen Äußerungen werden immer weniger Grenzen aufgezeigt und unter dem Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit verbreitet.

Eine Konkretisierung der Verfassung würde Handlungssicherheit geben. Es braucht mehr Rückendeckung für diejenigen, die Haltung zeigen und die Grundwerte unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens verteidigen. Die Formulierung eines entsprechenden Staatsziels bzw. Auftrags hätte eine Vorbildwirkung für alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteur:innen, würde Unsicherheiten abbauen und könnte von der demokratischen Zivilgesellschaft eingefordert werden. Das stärkt uns allen den Rücken, die wir uns für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft einsetzen. Die Aufnahme von neuen

Staatszielen ist für uns auch eine Anerkennung der jahrelang geleisteten Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteur:innen.

| 1. | Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln? | 2. | Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im "Hoheitsbereich" der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?

Frage 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die vorgeschlagene Änderung in der DS 7/897 stellt aus unserer Sicht eine notwendige Präzisierung des Staatsauftrags und bereits bestehender Verfassungsgrundsätze dar. Sie konkretisiert zum einen den Anspruch einer wehrhaften Demokratie in dem die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts konkret benannt wird. Hier wäre die Ergänzung "**Verharmlosung**" sinnvoll. Zum anderen werden mit der konkreten Abwehr rassistischer, antisemitischer und menschenfeindlicher Aktivitäten genau die zentralen Denkweisen benannt, welche die Menschenwürde und die Gleichwertigkeit der Menschen in Frage stellen. Allerdings muss deutlicher als im Entwurf hervorgehoben werden, dass nicht nur die Handlungsebene in Form von "**Aktivitäten**" abgewehrt werden muss, sondern dass es auch eine Auseinandersetzung mit der Einstellungsebene bedarf. Darüber hinaus stellt der Vorschlag eine gute Argumentationsgrundlage dar, um der Kriminalisierung zivilgesellschaftlichen Engagements für Menschenrechte und gegen Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit wirksam entgegenzutreten, da dieses Engagement konkret als Verfassungsauftrag formuliert wird. Mit den geltenden Regelungen passiert es immer wieder, dass dieses Engagement mit Verweis auf die völlig überholte Extremismustheorie mit Rechtsextremismus gleichgesetzt wird. Für uns wäre wichtig, dass die Anerkennung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie auch bei der Änderung im Bereich "Ehrenamt" gewürdigt wird.

Die vorgeschlagene Änderung in der DS 7/1628 hingegen bleibt zu vage und unpräzise um als Neuerung bewertet werden zu können.

| 3. | Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei (zumindest für die Abwägung gegen ein anderes Recht mit Verfassungsrang)? | 4. | Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können? | 17. | Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln - namentlich auch für die Ziele dieses Handelns - im Einzelnen machen?

Die Fragen 3, 4 und 17 werden zusammen beantwortet:

Die Formulierung in DS 7/897 benennt Demokratiegefährdung im Sinne einer an den Menschenrechten orientierten Verfassung: Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit sowie die positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus sind eine Gefahr für die demokratische Gesellschaft und gegen diese wird ein klarer Abwehrauftrag formuliert. Diese konkretisiert die Grenzen von Toleranz und stärkt die menschenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten mit Verfassungsrang. In einer Verfassung, die sich gemäß Artikel 1 und 2 an den Menschenrechten orientiert, können

Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit so wie die Verherrlichung und Wiederbelebung des Nationalsozialismus nicht unter dem Schutz von Meinungs- und Versammlungsfreiheit verbreitet werden, ansonsten ist sie obsolet. Ein wichtiger Grundsatz wehrhafter Demokratie ist die Tatsache, dass Toleranz Grenzen haben muss, denn uneingeschränkte Toleranz führt zu deren Abschaffung. Wenn wir aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass z.B. auf Demonstrationen unverhohlenen menschenfeindliche Parolen verlautbart werden, dass Rechts-Rock-Konzerte unter den Schutz der Versammlungsfreiheit gestellt werden oder wenn auf Veranstaltungen offen der Nationalsozialismus gepriesen wird, zeigt uns das einen offenkundigen Bedarf einer Konkretisierung was wir unter den Grenzen der Toleranz verstehen. Die Erfahrungen zivilgesellschaftlicher Akteur:innen und der Mobilien Beratung aus Brandenburg zeigen, dass eine solche Klausel ein wirksames Instrument als Rückgriff für demokratisches Engagement darstellt. Die Verpflichtung, die in DS 7/890 formuliert wird, richtet sich an die gesamte Gesellschaft. Damit kann und muss sie auch von allen gesellschaftlichen und politischen Akteur:innen eingefordert werden.

Leider ist die Formulierung in DS 7/1628 zu unkonkret, um daraus eine mögliche Rechtsfolge ableiten zu können. Die Formulierung eines Auftrags an die „staatliche Gewalt“ und „aller Bürger“ bleibt vage und richtet sich nicht an die gesamte Bevölkerung. Der in der Begründung des Vorschlags angeführte Anspruch, mit einer solchen Ergänzung einen Aufruf an den Freistaat und die Bürger:innen zur Verteidigung der staatlichen Gemeinschaft in die Verfassung aufzunehmen, ist mit der Formulierung nicht ausreichend erfüllt. Nach unserem Dafürhalten sollte eine entsprechende Klausel außerdem nicht nur Bestrebungen abwehren, die gegen die „Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft gerichtet“ sind. Nicht nur der Staat und die Gemeinschaft sind zu schützende Subjekte, sondern vor allem die Menschen, die von Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit betroffen sind. Daher ist es präziser diese Bestrebungen konkret zu nennen, anstatt weiterhin so abstrakt zu bleiben und nur von Grundwerten der staatlichen Gemeinschaft zu sprechen.

Aus unserer Perspektive ist wichtig hervorzuheben, dass eine solche Verfassungsänderung unbedingt unterfüttert werden muss. Für beide Vorschläge gilt: eine solche Verfassungsänderung bleibt ein Symbol, wenn sie nicht angewendet wird. Bestehende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen müssen auf ihre Vereinbarkeit mit besagter Verfassungsänderung überprüft und geändert beziehungsweise präzisiert werden. Darüber hinaus müssen Gesetzeslücken diskutiert und geschlossen werden. Auch die Politik Demokratieförderung in Thüringen muss dahingehend auf den Prüfstand und durch eine gesetzliche Grundlage langfristig sichergestellt werden. Es ist wichtig, dass zivilgesellschaftliche Expert:innen an einem solchen Ausgestaltungsprozess beteiligt werden. Die Verfassungsänderung muss aus unserer Sicht vor allem bei der Anwendung geltenden Rechts berücksichtigt werden: dies betrifft z.B. das Versammlungsrecht. Hier stellt der *Vorschlag 7/897* eine deutlich handhabbarere Grundlage dar, weil viel klarer formuliert ist was genau abgewehrt werden soll.

| 5. | Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Keine der beiden Formulierungen würde zu negativen Folgen für die Verfassung selbst darstellen, sondern das Prinzip der wehrhaften Demokratie stärken. Wir sehen dabei auch

keine negativen Folgen für Demokrat:innen, Personen oder Personengruppen per se durch eine der beiden Formulierungen.

| 6. | Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen? | 7. | An welche Stelle der Verfassung gehört eine Klausel zum Demokratieschutz? | 11. | Welche Schlussfolgerungen für die Auslegung des Menschenwürdebegriffs ergeben sich, wenn ein Staatsziel zur Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten im Artikel 1 der Thüringer Verfassung verortet wird? | 12. | Welche verfassungssystematischen Schlussfolgerungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Platzierungsvorschlägen?

Frage 6, 7, 11 und 12 werden zusammen beantwortet:

Die Verortung eines Artikels verdeutlicht die Relevanz des Inhalts. Die Abwehr menschenfeindlicher Ideologien als Staatsauftrag und die Bekämpfung jedes Versuches zur Glorifizierung und Wiederbelebung des Nationalsozialismus, ist für uns von zentraler Bedeutung und fundamentaler Bestandteil unseres Wertsystems. Wenn die Aufnahme des Staatsziels die gewünschte Wirkung entfalten soll, dann kann sie nur an erster Stelle stehen: nämlich als Zusatz in Artikel 1 und damit in direktem Zusammenhang mit der Anerkennung Menschenwürde und der Menschenrechte. Aus dieser Platzierung wird auch deutlich, dass der Fokus der wehrhaften Demokratie nicht allein auf dem Staat als zu schützendes Subjekt liegt, sondern die Menschen in den Blick nimmt.

Die Platzierung durch eine Erweiterung des Artikels 83 (3) wie in *DS 7/1628* vorgeschlagen, rückt den Fokus auf die staatliche Gemeinschaft und die Verfassung als zu schützendes Subjekt. Aus der Begründung des Antrags geht hervor, dass mit der Platzierung in diesem Artikel der Schutz der Verfassung präzisiert und gleichzeitig die Maßstäbe zur Einstufung als "Verfassungsfeind" vorgegeben werden soll. Der vage Formulierungsvorschlag wird diesem Anspruch nicht gerecht, weil man unter Bestrebungen, die „diese Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft aktiv in Frage stellen“ sehr viel fassen kann. Dies ist nicht der Anspruch, den wir an eine solche Verfassungsänderung haben. Es geht nicht allein darum die abstrakten „Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft“ zu schützen, sondern den Staatsauftrag zu formulieren, der sich an der Abwehr von Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit orientiert.

| 8. | Welche besonderen regionalen Problemlagen sollte der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Formulierung und Umsetzung einer Klausel zum Demokratieschutz berücksichtigen?

Thüringen ist ein Schwerpunkt extrem rechter Aktivitäten und Strukturen und gilt zum Beispiel als bundesweiter Rechts-Rock- Hotspot. Ebenso ist Thüringen das Herkunftsland des sogenannten NSU. Zu lange haben Politik und Gesellschaft weggeschaut und zugelassen, dass sich extrem rechte Akteur:innen und Strukturen frei entfalten konnten. Wie weit verbreitet menschenfeindliche Einstellungen und die positive Bewertung des Nationalsozialismus sind, zeigt nicht zuletzt der „Thüringen-Monitor“. Darum ist die

Aufnahme von Antifaschismus, Antirassismus sowie die Abwehr von Antisemitismus genauso wie Wiederbelebung des Nationalsozialismus für Thüringen ein wichtiger Schritt um hier Verantwortung zu übernehmen.

In Thüringen tritt die Problemlage, auf die sich die Verfassungsänderung bezieht, in jeder Region auf. Mitunter zeigen sich aktuelle Schwerpunktregionen, aber es gibt keine regionalen Problemlagen, die nicht jederzeit auch in anderen Regionen auftreten können. Verfassungsgrundsätze sollten für alle Regionen gleich gelten. Regionale Problemlagen werden von MOBIT in der Beratungstätigkeit berücksichtigt und können über entsprechende Förderprogramme gesondert hervorgehoben werden.

| 9. | Trägt Ihrer Auffassung nach eine explizite Verpflichtung zur Bekämpfung nationalsozialistischen sowie rassistischen Gedankengutes zur Konkretisierung des Grundsatzes der wehrhaften Demokratie bei?

Immer wieder sehen wir eine positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus z.B. durch politische Versammlungen zu historisch sensiblen Daten und an Orten. Wir sehen das Zurschaustellung von Symbolen, die zwar gemäß 86a StGB nicht verboten sind, aber dennoch ihren Ursprung im Nationalsozialismus haben oder durch Organisationen, die sich der Traditionspflege des Nationalsozialismus verschrieben haben. Die Empörung ist in solchen Fällen oft groß, aber immer wieder wird darauf verwiesen, dass es keine gesetzliche Handhabe gäbe und die Auslegung der fdGO dies alles zulasse. Mit der Aufnahme einer expliziten Verpflichtung zur Bekämpfung nationalsozialistischen sowie rassistischen Gedankengutes würde es nicht bei Empörung bleiben, sondern Ordnungs- und Sicherheitsbehörden hätten ebenso wie die Justiz einen anderen Bezugsrahmen um dem entgegenzuwirken bzw. dies zu verurteilen. Die Bestrebung zur Wiederbelebung und Verherrlichung des nationalsozialistischen Systems kann nicht anders gewertet werden denn als Bestrebung die fdGO beseitigen zu wollen. Im Übrigen verweisen wir auf die Beantwortung zu Frage 3/4/17

| 10. | Ergeben sich Gefahren aus einem Abwehraufruf an Staat und Bürger, der sich nur einseitig auf die Abwehr rechtsextremer Gefahren bezieht? | 16. | Könnte aus einer Verfassungsänderung gemäß dem Entwurf Drucksache 7/897 folgen, dass der antiextremistische und antitotalitäre Charakter der Thüringer Verfassung auf Antifaschismus reduziert wird? | 21. | Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Einführung einer „Antifa“-Klausel mit Blick auf den prinzipiell antitotalitären Charakter, den die Thüringer Landesverfassung mit allen modernen freiheitlichen Verfassungen teilt?

Die Frage 10, 16 und 21 wird zusammen beantwortet:

Wir sehen in keinem der beiden Entwürfe eine einseitige Abwehr rechtsextremer Gefahren gegeben. In DS 7/897 wird ein Aufruf zur Abwehr gegen die Wiederbelebung von nationalsozialistischem Gedankengut/ der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistischen, antisemitischen und menschenfeindlichen Aktivitäten formuliert. Diese Aktivitäten und damit verbundenen Einstellungen sind kein ausschließliches Phänomen des Rechtsextremismus, sondern sowohl auf der Handlungs- als auch auf der Einstellungsebene weit bis in die sogenannte "Mitte" der Gesellschaft verbreitet. Damit wird der Abwehraufruf eben nicht ausschließlich auf die Abwehr "rechtsextremer Gefahr" verengt.

Eines der wichtigsten Grundprinzipien zur Abwehr eines totalen Staates ist die Achtung des Gleichheitsprinzips sowie der Schutz der Pluralität der Gesellschaft. Diese Prinzipien werden durch die beiden Formulierungen nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr besser geschützt. Antifaschismus - oder konkret wie es in der Formulierung DS 7/897 heißt: „die Abwehr der Verherrlichung und Wiederbelebung des Nationalsozialismus“ geht mit Antitotalitarismus einher bildet keinen Widerspruch. Totalitarismus ist wesentlicher Bestandteil faschistischer Ideologien. Eine antifaschistische Ausrichtung der Landesverfassung bestärkt den antitotalitären Charakter, ähnlich der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt.

| 13. | Welche der Formulierungen ist geeigneter, um möglichst alle verschiedenen Formen von Bedrohungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung und unsere offene Gesellschaft zu erfassen?

Aus den in der Antwort zu 1 und 2 genannten Gründen präferieren wir den Vorschlag in DS 7/897. Dazu wünschen wir uns die Ergänzung "Verharmlosung des Nationalsozialismus" und eine Präzisierung der Begrifflichkeit "Aktivitäten", welche die Ebene der Einstellungen miteinbezieht.

Aufgrund der vagen Formulierung und damit generellen Offenheit für eine Auslegung im Sinne der Extremismus-Theorie lehnen wir den Vorschlag der in DS 7/1628 ab.

| 14. | Welche der Formulierungen ist für ideologischen Missbrauch anfälliger?

Die vage Formulierung in DS 7/1628 macht die Formulierung anfällig für ideologischen Missbrauch im Sinne der sogenannten Hufeisen-Theorie. Der Abwehrauftrag gegen alle Bestrebungen, welche die „Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft in Frage stellen“ ist so unkonkret und weitfassend, dass darunter alles gefasst werden kann. Das wird verstärkt durch den Platzierungsvorschlag, denn damit fallen alle vorherigen Artikel gleichermaßen unter diese Grundsätze der staatlichen Gemeinschaft, die nicht in Frage gestellt werden dürften.

| 15. | Enthalten die Garantie der Menschenwürde sowie die gesamte grundrechtliche Ordnung des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung bereits eine deutliche Absage gegenüber jeglichem Extremismus?

Die Auslegung der freiheitlich demokratischen Grundordnung lässt immer wieder zu, dass menschenverachtende Inhalte und deren Verbreitung unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehen können. Die wenig konkreten Formulierungen im Grundgesetz und in der Thüringer Verfassung führen dazu, dass nicht nur Toleranz gegenüber ihren Gegner:innen geübt, sondern diesen auch zu viel Spielraum einräumt ihre verbrieften Grundrechte zu nutzen um ebenjene abzuschaffen. Darum bleibt der wehrhafte Staat leider viel zu oft wehrlos. Dadurch, dass Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht konkret benannt werden, kommt es immer wieder zur Anwendung der Extremismus-Theorie. Diese setzt Bestrebungen, die die Gleichwertigkeit menschlichen Lebens ablehnen gleich mit denjenigen, die sich gegen diese zur Wehr setzen. Zahlreiche Studien, wie der „Thüringen-Monitor“, weisen nach, dass sich diese Probleme nicht in den Bereich sogenannter Extreme abspielen, sondern bis weit in die sogenannte Mitte verbreitet sind. Nicht zuletzt zeigten die NSU-Untersuchungsausschüsse welche katastrophalen Folgen diese Auslegung hatte. Mit einer Konkretisierung des Abwehrauftrags in den Staatszielen wie in der DS 7/897 vorgesehen, kann dem entgegengewirkt werden.

| 18. | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein mit Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?

Die Bewertung rechtstechnischer Aspekte gehört nicht zu unserem Tätigkeitsbereich.

| 19. | Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. - wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt - „kurz und dunkel“ sein sollten?

Die Verfassung stellt den Bezugsrahmen zur Definition der gemeinsamen Werte dar. Die praktische Anwendung ist eine Aushandlungssache. Das ist wichtig um Flexibilität und Stabilität der Verfassung gewährleisten zu können. Für die vorgeschlagenen Änderungen ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum die Konkretisierung der Werte im Sinne der vorgeschlagenen Formulierungen der verfassungspolitischen Maxime widersprechen sollte. Für den Diktator Napoleon mögen Kürze und Dunkelheit vielleicht wichtige Verfassungsprinzipien sein. Für Demokrat:innen ist etwas mehr "Helligkeit" und Transparenz geboten. Wie bereits erwähnt: die abstrakte Formulierung der fdGO und des wehrhaften Staates lässt nicht nur Toleranz gegenüber den Gegner:innen zu, sondern lässt einen zu großen Spielraum diese Prinzipien abzuschaffen.

| 20. | Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus Ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten insbesondere bei Abwägungsprozessen zur Verwirklichung zu verhelfen?

Zwischen den Verfassungsrechten und Grundprinzipien besteht ein Spannungsfeld. Dies betrifft u.a.: Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Neutralität, Gleichheit, Pluralismus, Toleranz und Menschenwürde. Die Abwägung zwischen diesen Prinzipien, auch darüber wo die Grenzen liegen, fällt unterschiedlich aus. Die Abwägung zwischen Schutz der Menschenwürde und anderen Verfassungsprinzipien fällt oft zu Ungunsten der Menschenwürde. Auf der Grundlage eines völlig missverstandenen Neutralitätsbegriffs, ziehen sich vor allem staatliche Akteur:innen zurück und überlassen denjenigen die Deutungshoheit, welche die Meinungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen um die menschenrechtsbasierte Verfasstheit der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Frage zu stellen. Dabei kann der Neutralitätsbegriff in Anbetracht der menschenrechtsorientierten und demokratischen Verfasstheit unserer Gesellschaft niemals gleichgesetzt werden mit Wertneutralität. Folglich reicht der bloße Rückgriff auf die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht aus, wenn damit das verfassungsgemäße Wertesystem und die darin zugrundeliegenden Rechte geschützt werden sollen, gleichzeitig aber auch denjenigen keine Grenzen gesetzt werden, die dieses Wertesystem abschaffen wollen. Durch ein zusätzliches Staatsziel, wie in DS 7/897 formuliert, wird diesem Missstand entgegengewirkt.